

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juli 2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein vom 10. Juli 2014 erlassen:

§ 1

Es wird folgender § 10 b eingefügt:

§ 10b Bild- und Tonaufnahmen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können per Echtzeitübertragung ins Internet übertragen („Livestream“) werden. Der Link für die Echtzeitübertragung wird auf der Internetseite der Stadt Oldenburg in Holstein bereitgestellt.
- (2) Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher weist zu Beginn der Sitzung auf die geltenden Datenschutzhinweise hin.
- (3) Die Übertragung erfasst die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und eventuell an der Sitzung teilnehmende Sachverständige sowie den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und leitende Beschäftigte der Verwaltung. Die teilnehmenden Sachverständigen werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn über die Echtzeitübertragung informiert und eine Einwilligung eingeholt. Bei Nichtabgabe dieser Einwilligung wird die Übertragung unterbrochen, wenn der/die Betroffene sich zu Wort meldet.
- (4) Kameraperspektiven, die Zuschauer zeigen, ohne dass diese ausdrücklich eingewilligt haben, werden unterlassen. Gleiches gilt für Kameraperspektiven, die einseitig in das Persönlichkeitsrecht der Sitzungsteilnehmer eingreifen.
- (5) Die Stadtverordneten und Gremienmitglieder haben im Einzelfall das Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen. Dies kann auch noch direkt vor Beginn der Wortmeldung geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Ton der Echtzeitübertragung ausgeschaltet.

(6) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Oldenburg in Holstein dürfen im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.

(7) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher auf die Übertragung der Sitzung und in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, dass mit der Teilnahme eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO einhergeht, sowie über ihre Informations- und Aufklärungsrechte in Kenntnis zu setzen und eine Einwilligungserklärung einzuholen. Diese kann auch mündlich von der Rednerin / vom Redner erteilt werden. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.

(8) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen sind ausschließlich durch die Stadt Oldenburg in Holstein mit dem Ziel der Veröffentlichung i. S. d. § 35 Abs. 4 GO zulässig, Dritten sind Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Aufzeichnung und dauerhafte oder längerfristige Bereitstellung der Sitzungen oder eine Weitergabe an einzelne Mitglieder, externe Medien etc. erfolgt nicht. Die Speicherung der Bild- und Tonübertragung der Sitzungen ist nach Einstellung der Sitzungsniederschrift in das Ratsinformationssystem zu löschen

(9) Der Livestream der Sitzung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Teilnehmer der Sitzungen werden vor Beginn der Sitzung über den Livestream der Sitzung in Kenntnis gesetzt und erhalten die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Informationen sowie einen Hinweis auf ihre Rechte Art. 15 – 18 DSGVO.

(10) Einwohnerinnen und Einwohner können im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen stellen oder andere Anregungen unterbreiten. Einwohnerfragestunden sind grundsätzlich Bestandteil der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 b Abs. 7.

(11) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(12) Die Sitzungen der nach dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse und Beiräte werden im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt, sofern die räumlichen und technischen Voraussetzungen an dem jeweiligen Sitzungsort dies zulassen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Ausschüsse und Beiräte gleichermaßen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Juli 2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 31.07.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 01.08.2024

gez. Jens Junkersdorf (L.S.)

Erster Stadtrat

Einstellungsdatum: 02.08.2024